

**Bericht und Änderungsantrag der staatlichen Deputation für Soziales,
Jugend und Integration****Gesetz zur Weiterentwicklung des Bremischen Behindertengleichstellungsrechts****I. Bericht**

Das Bremische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz – BremBGG) ist am 24. Dezember 2003 in Kraft getreten.

Seit dieser Zeit hat sich das Verständnis von Behinderung ständig weiterentwickelt. Im März 2009 ist das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention) in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten. Die UN-Behindertenrechtskonvention beruht insbesondere auf der Erkenntnis, dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Das Übereinkommen verbietet die Diskriminierung in allen Lebensbereichen und garantiert die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte. Das Übereinkommen verlangt für diese Umsetzung alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

Das Übereinkommen ist auf allen Ebenen staatlichen Handelns zu beachten und hat nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes Gesetzeskraft (BVerfG, 2 BvR 882/09 vom 23. März 2011, Absatz-Nummer 52). Danach ist die Gesetzgebung des Bundes und der Länder so auszugestalten, dass die in der Konvention normierten Verpflichtungen verwirklicht und in nationale Regelungen umgesetzt werden müssen. Der „Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ hat hier seinen Ausgangspunkt. Der Senat hat den „Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Bremen“ am 2. Dezember 2014 beschlossen.

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes vom 27. April 2002 wurde vor diesem Hintergrund modernisiert. Das „Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG)“ ist am 27. Juli 2016 in Kraft getreten. Darüber hinaus hat die Europäische Union (EU) im Dezember 2016 die Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2. Dezember 2016, Seite 1 bis 15) verabschiedet, deren Umsetzung weitere Anpassungen des BGG erforderten.

Zweck der EU-Richtlinie ist, dass digitale Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen besser zugänglich werden. Zu diesem Zweck sollen die Mitgliedsstaaten Rechts- und Verwaltungsvorschriften schaffen, die einen barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen regeln. Die Transformation in nationales

Recht soll bis spätestens 23. September 2018 umgesetzt sein und betrifft auch alle Behindertengleichstellungsgesetze der Länder.

Die Novellierung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) schafft unter anderem den rechtlichen Rahmen zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 und verfolgt die behindertenpolitische Weiterentwicklung. Die Novellierung orientiert sich dabei an dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes.

Ziel des BremBGG ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. So wurde im Entwurf der Geltungsbereich des Gesetzes wie folgt erweitert:

- Die Ziele des Gesetzes sollen bei der Ausübung der Gesellschafterrechte in privatrechtlich organisierten Unternehmen, auf die der Träger öffentlicher Gewalt einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, durch die entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane angemessen berücksichtigt werden. Ebenso sollen die Träger öffentlicher Gewalt darauf hinwirken, dass Leistungserbringer öffentlich-rechtlicher Leistungen die Ziele dieses Gesetzes in angemessener Weise berücksichtigen. Auch bei der Förderung durch Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung sollen die Ziele berücksichtigt werden.
- Grundsätzlich gilt das Gesetz für die Träger öffentlicher Gewalt. Im dritten Abschnitt, der die digitale Barrierefreiheit regelt, wird der Geltungsbereich um den Rechtsbegriff der „öffentlichen Stellen“ erweitert, der durch die EU-Richtlinie 2016/2102 vorgegeben wurde.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat zwei Arbeitsentwürfe mit der Senatskanzlei, allen Senatsressorts, der Zentralstelle für die Gleichberechtigung der Frau, der Gesamtschwerbehindertenvertretung, dem Magistrat Bremerhaven, dem Landesbehindertenbeauftragten, dem Landesteilhabebeirat, den klageberechtigten Verbänden nach dem geltenden Gesetz, der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege mit ausreichenden Fristen zur Stellungnahme abgestimmt. Zahlreiche bilaterale Gespräche konnten Klärungen herbeiführen. Es erfolgten mündliche und schriftliche Abstimmungen zwischen der Abteilung 4 – Zentrales IT-Management – bei der Senatorin für Finanzen als fachverantwortliche Behörde zur Umsetzung der EU-Richtlinie – als Abschnitt 3 – im Gesetzesentwurf. Die juristischen Abstimmungen sowie die materielle und rechtsförmliche Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung führten zu einem „finalen Arbeitsentwurf“ mit einer Rückmeldefrist bis Ende Juni 2018. Die Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses zur „Leichten Sprache“ gemäß Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen wurde mit der federführenden Behörde der Senatorin für Finanzen beraten und die entsprechende Vorlage abgestimmt und beschlossen.

Unterschiedliche Auffassungen mit der Stadtgemeinde Bremerhaven hinsichtlich der Aufnahme des Leiters des Amtes für Menschen mit Behinderungen in seiner Eigenschaft als kommunaler Behindertenbeauftragter mit Stimmrecht im Landesteilhabebeirat konnten durch Einwirken des Landesbehindertenbeauftragten dadurch ausgeräumt werden, dass er vorschlug, Sitz und Stimmrecht zu erteilen. Der Senat formulierte in seinem Beschluss:

„Mit der Bestätigung der Weisungsunabhängigkeit des kommunalen Behindertenbeauftragten durch die Stadt Bremerhaven erhält dieser einen Sitz mit Stimmrecht im Landesteilhabebeirat.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), die hierfür notwendige Anpassung der gesetzlichen Regelung im parlamentarischen Verfahren vorzunehmen.“

Mit Mitteilung vom 18. September 2018 hat der Senat der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Bremischen Behindertengleichstellungsrechts (Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz – BremBGG) mit der Bitte, das Gesetz in erster und zweiter Lesung in der nächst erreichbaren Sitzung zu beschließen, um ein Inkrafttreten Ende September 2018 zu ermöglichen, übermittelt (Gesetz zur Weiterentwicklung des Bremischen Behindertengleichstellungsrechts, Drucksache 19/1826).

Nach Beschlussfassung des Senats haben sich der Landesbehindertenbeauftragte und der Landesteilhabebeirat mit Änderungsvorschlägen zum Gesetzesentwurf an die Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft und die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport gewandt.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Gesetzesentwurf am 26. September 2018 in erster Lesung beschlossen. In ihrer Sitzung am 7. November 2018 hat die Bürgerschaft (Landtag) die Überweisung des Gesetzes an die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration mit der Bitte um Durchführung einer Anhörung und Beratung beschlossen.

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration berichtet dem Überweisungsbeschluss entsprechend wie folgt:

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat dem Überweisungsbeschluss entsprechend eine Anhörung mit anschließender Beratung in der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration durchgeführt.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat die vorliegenden Änderungswünsche in einer Übersicht dem Gesetzentwurf gegenübergestellt und hierzu jeweils Stellungnahmen der betroffenen Ressorts eingeholt, die in der Tabelle dargestellt werden (vergleiche Anlage 1 des Berichtes an die Bürgerschaft [Landtag]).

Dem Landesbehindertenbeauftragten und Landesteilhabebeirat sowie den Ressorts wurde im Rahmen der Anhörung die Möglichkeit eingeräumt, diese einzubringen beziehungsweise die Stellungnahme mündlich einzubringen. Im Anschluss erfolgte die Beratung und Beschlussfassung durch die Deputation. Diese ist der Anlage 2 dieses Berichts zu entnehmen.

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration bittet den Bericht als dringlich zu behandeln.

II. Beschlussempfehlung

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) den Gesetzentwurf zum Bremischen Gesetz zur Weiterentwicklung des Bremischen Behindertengleichstellungsrechts (Drucksache 19/1826) mit anhängenden Änderungen zu beschließen.

Klaus Möhle
(Vorsitzender)

Anlage 1

Einschätzung zu den Anforderungen des Landesteilhabebeirats und des Landesbehindertenbeauftragten sowie bestehenden Prüfbitten zu Anpassungen des Entwurfes des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Bremischen Behindertengleichstellungsrechts (Drs. 19/1826)

Norm	Gesetzesentwurf	Änderungsvorschläge des Landesteilhabebeirats und des Landesbehindertenbeauftragten	Begründung LBB und LTHB	Stellungnahmen der Ressorts	Empfehlung Deputation
§ 5	„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und in der Regel ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.“	„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.“	Problematisch sind die Worte „in der Regel“, da sie das Wort „grundsätzlich“ in der ansonsten inhaltsgleichen Definition der Barrierefreiheit im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes ersetzen. Damit weicht die Definition der Barrierefreiheit im Landesgesetz von derjenigen im Bundesgesetz ab, was bei Juristinnen und Juristen, die sich mit der Begriffsdefinition befassen, sofort die Frage aufwerfen dürfte, warum der Landesgesetzgeber vom Bundesgesetz abweicht; dies schafft Rechtsunsicherheit und Unklarheit.	Es besteht ein gradueller Unterschied, der im konkreten Einzelfall ausgelotet werden müsste. Formulierung wird daher abgelehnt, da zweideutig (Regel/Ausnahme oder immer) – derzeit erfolgt in der Begründung eine Klarstellung dahingehend, dass mit der Form. „in der Regel“ kein „weniger“ gemeint ist.	
§ 8 Abs. 2	„Die Träger öffentlicher Gewalt sollen anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen, feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abbauen sofern der Abbau für den jeweiligen Träger	„Die Träger öffentlicher Gewalt sollen anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen, feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abbauen sofern der Abbau für den jeweiligen Träger öffentlicher Gewalt	In dem vorangegangenen Arbeitsentwurf (Anhörungsfassung mit Stand 25.07.2018) war dieser Satz nicht enthalten. Dieser Zusatz sollte schon deshalb wieder zurückgenommen werden, weil er auch in der entsprechenden Regelung des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes nicht enthalten ist. Es handelt sich um eine gegenüber dem Bundesrecht schlechtere Regelung, die zu einer weiteren zeitlichen Verzögerung des Abbaus	Bremen würde mit der Einschränkung „Zeitverzögerung“ vom Bund abweichen. Erfasst werden kann von der - alternativen - Ergänzung „Zeitverzögerung“ wohl nur der Fall, dass durch die Regelung Baumaßnahmen nur länger dauern, nicht aber teurer werden. Den Fall kann man sich eigentlich nicht vorstellen. Der Maßstab der unangemessenen wirtschaftlichen Belastung bliebe aber erhalten.	

	öffentlicher Gewalt nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt oder zu einer unverhältnismäßigen zeitlichen Verzögerung führt. “	nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt.“ – gestrichen -	von Barrieren in öffentlichen Gebäuden führen kann.	Es ist sehr wichtig, dass im Gesetz festgehalten wird, dass bei der Durchführung von Baumaßnahmen, gerade in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeanteilen, vorhandene Barrieren nur dann abgebaut werden müssen, wenn dies nicht zu einer unverhältnismäßigen zeitlichen Verzögerung führt. Ansonsten könnte das im Senat beschlossene Kita-Ausbauprogramm bzw. der Ausbau von Schulen immer dann gefährdet werden, wenn bereits Bestandsgebäude vorhanden sind.	
§ 8 Abs. 3	„Die Träger öffentlicher Gewalt erstellen über die in ihrem Eigentum stehenden und von ihnen genutzten Gebäude bis zum 30. Juni 2025 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit dieser Bestandsgebäude. Beruhend auf den Berichten nach Satz 1, soll die Freie Hansestadt Bremen sowie die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeiten.“	„Die Träger öffentlicher Gewalt erstellen über die in ihrem Eigentum stehenden und von ihnen genutzten Gebäude bis zum 31. Dezember 2021 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit dieser Bestandsgebäude. Beruhend auf den Berichten nach Satz 1, soll die Freie Hansestadt Bremen sowie die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeiten.“	Die in dieser Regelung vorgesehene Frist ist deutlich zu lang. Die vorangegangenen Arbeitsentwürfe des Gesetzes sahen noch eine Frist bis zum 30.06.2024 vor, die ebenfalls als zu lang erscheint. Denn in beiden Fällen wird das Problem der Bestandsaufnahme in Bezug auf die Barrierefreiheit in die übernächste Wahlperiode verlagert. Die Frist sollte vielmehr auf den 31.12.2021 festgesetzt werden. Dies wären mindestens drei Jahre nach In-Kraft-Treten des Gesetzes. Dies würde auch die Chance eröffnen, im Zuge der in Bremen in den nächsten Jahren anstehenden Gebäudemodernisierungen und -sanierungen bestehende Barrieren abzubauen. Dies ist nachhaltiger und insgesamt kostengünstiger als den Ab-	Bei einer Fristverkürzung „bis zum 31. Dezember 2021“ sind für die betroffenen Einheiten, wie Immobilien Bremen, die geforderten Begehungen nicht umzusetzen. Sie sind derzeit weder personell noch finanzielle dafür ausgestattet. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Erstellung der Statusbericht über den Stand der Barrierefreiheit in den Bestandsgebäuden gem. § 8 Abs. 2 ein Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarem Umfang entsteht. Zusätzliche Sach- oder Personalmittel zur Erstellung dieser Berichte sowie zusätzliche Mittel zur Umsetzung von entsprechenden Bestandssanierungen stehen jedenfalls im Doppelhaushalt 2018/2019 nicht zur Verfügung. Laut Anlage der beschlosse-	

			bau von Barrieren erst in einem zweiten Schritt und u.U. erst nach der Durchführung erforderlicher Gebäudesanierungen und -modernisierungen anzugehen.	nen Senatsvorlage sind für die Begehungen auch keine zusätzlichen Mittel vorgesehen, sondern lediglich eine Weiterentwicklung im Rahmen der bestehenden Ressourcen. Das Anliegen des Landesbehindertenbeauftragten wird nachvollzogen, aber es geht hier um Begehungen von allen im Eigentum der Stadt Bremen/Land Bremen stehenden und angemieteten Gebäuden. Alleine im Sondervermögen Immobilien und Technik befinden sich ca. 467 Gebäude, die von Immobilien Bremen zu begehen sind. Aufgrund des zu erfassenden Umfangs ist eine eigenständige Begehung hinsichtlich Barrierefreiheit für jedes Gebäude erforderlich. Für die Begehung eines Objektes veranschlagen wir, einschließlich der notwendigen Vor- und Nacharbeiten, einen zeitlichen Umfang von 4-5 AT. Aufgrund der personellen und finanziellen Kapazitäten und Vorgaben kann der genannten Gebäudebestand nur sukzessive – natürlich ab sofort - abgearbeitet werden. Personalintensive Berichtspflichten würden sich zudem zum momentanen Zeitpunkt kontraproduktiv auf aktuell notwendige Baumaßnahmen in Schulen und Kindergärten auswirken. Daher ist aus fachlichen Sicht unbedingt an der Frist „30. Juni 2025“ festzuhalten.	
--	--	--	---	---	--

§ 13 Abs. 1 S. 5	„Schrittweise barrierefrei gestalten sie ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung barrierefrei, so dass sie von Menschen mit Behinderungen in der Regel uneingeschränkt genutzt werden können.“	„Schrittweise, spätestens bis zum 30. Juni 2022 gestalten sie ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung barrierefrei, so dass sie von Menschen mit Behinderungen in der Regel uneingeschränkt genutzt werden können.“	Die Regelung im BGG des Bundes setzt eine Frist bis 23.Juni 2021. Beide Regelungen sind für die Beschäftigten von großer Bedeutung, da aktuell auch im öffentlichen Dienst ein umfassender Digitalisierungsprozess stattfindet und die Weichen dafür gestellt werden, ob auch behinderte Menschen weiterhin einen barrierefreien Zugang zur IT haben und damit einen Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst finden können oder ob neue Beschäftigungsbarrieren entstehen. Vor diesem Hintergrund ist es dringend geboten, dass auch das Landesgesetz eine konkrete Frist enthält, bis zu der die elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung, barrierefrei sein müssen. Als Frist sollte der 30.06.2022 festgesetzt werden.	Eine Frist stünde im Widerspruch zu § 14 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen vom 20. März 2018 (Brem.GBl. 2018, 44) – dort wird eine „schrittweise“ Umsetzung vorgeschrieben, gleich der jetzigen Formulierung. Im März 2018 wurde das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (BremEGovG) beschlossen. Die Formulierung einer Frist stünde im Widerspruch zur dortigen Formulierung, dort wird eine schrittweise Umsetzung vorgeschrieben. Das jetzt anstehende Gesetz entspricht insoweit dem BremEGovG hinsichtlich der vorliegenden Formulierung. Unterschiedliche Fassungen führen zu Rechtsunsicherheit. Vor diesem Hintergrund setzt der Senat bewusst auf eine schrittweise Umsetzung für elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe und nennt kein Enddatum. Anders als die anderen Länder hat Bremen eine jährliche Berichtspflicht eingeführt im Gesetzestext, so dass Verwaltung jedes Jahr berichten muss, was bereits umgesetzt wurde und was als nächstes dran kommt.	
--	--	---	--	--	--

§ 13 Abs. 7	„Die Freie Hansestadt Bremen wirkt darauf hin, dass insbesondere gewerbsmäßige Anbieter von Websites sowie von grafischen Programmoberflächen und von mobilen Anwendungen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, insbesondere durch Zielvereinbarungen nach § 6 Absatz 2 ihre Produkte so gestalten, dass sie barrierefrei genutzt werden können.“	„Die Freie Hansestadt Bremen wirkt darauf hin, dass insbesondere gewerbsmäßige Anbieter von Websites und mobilen Anwendungen sowie von grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, insbesondere durch Zielvereinbarungen nach § 6 Absatz 2 ihre Produkte so gestalten, dass sie barrierefrei genutzt werden können.“	Redaktionelle Klarstellung	Aufnahme der Ergänzung „ <u>und von mobilen Anwendungen</u> “ ist unproblematisch.	
§ 20 Abs. 1 bis 4	„Einem nach Absatz 4 anerkannten Verband steht, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, der gerichtliche Rechtsweg nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes offen, zur Feststellung eines Verstoßes gegen: 1. das Benachteiligungsverbot nach § 7 Absatz 1 und die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 3 Satz 2 und 4 und § 10 Absatz 1 Satz 2 oder gegen Bestimmungen der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, 2. die Vorschriften des Landesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 9 Absatz 1 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes, § 34	„Einem nach Absatz 4 anerkannten Verband steht, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, der gerichtliche Rechtsweg nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes offen, wenn er geltend macht, dass ein Träger öffentlicher Gewalt in rechtswidriger Weise gegen eine der nachstehenden Vorschriften verstoßen hat: 1. das Benachteiligungsverbot nach § 7 Absatz 1 und die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 8 Absatz 1, 2 und 3, § 9 Absatz 3 Satz 2 und 4 und § 10 Absatz 1 Satz 2 oder gegen Bestimmungen der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, 2. die Vorschriften des Landesrechts zur Herstellung der Barriere-	Die Vorentwürfe zum Behindertengleichstellungsgesetz enthielten eine Regelung, wonach den klageberechtigten Verbänden die Verfahrenskosten erstattet werden sollten, wenn die Klage Aussicht auf Erfolg hat. Eine solche Regelung ist insbesondere für das Land Bremen wichtig, weil die Behindertenverbände hier im Allgemeinen kleiner und damit auch wirtschaftlich schwächer als in größeren Flächenländern sind. Eine Regelung zur Kostenerstattung ist zur Wahrung der „Waffengleichheit“ notwendig. Durch das vorgeschaltete Schlichtungsverfahren wird dabei gewährleistet, dass die Zahl möglicher Gerichtsverfahren nicht in die Höhe schnellen wird. Im Übrigen ist es seit In-Kraft-Treten des Bremischen BGG bisher nur zu einer einzigen Verbandsklage nach diesem Gesetz gekommen, wobei	Hier soll vom Bund abgewichen werden, der zuvor als beispielsweise zitiert wird. Der Bund hat das Klage-recht auch nur auf die Feststellungs-klage beschränkt Zu 1: Die Ausweitung des Verbandsklage-rechts über die Aufnahme von § 8 Absatz 2 und 3 stellt zum einen eine Abweichung vom Bundesrecht dar. Darüber hinaus wird der hohe Bau-bedarf z.B. im Bereich Kindertages-stätten und Schulen durch die Mög-lichkeit der Einräumung eines Ver-bandsklagerechts in diesem Bereich behindert, da absehbar ist, dass Baumaßnahmen verzögert oder ge-stoppt würden, wenn mit einer Ver-bandsklage gedroht würde. Auch ein Verbandsklagerecht im Hinblick auf die Berichtspflicht erwei-tert den Aufwand für die Verwaltung	

	Absatz 1 Satz 3 und 4 der Bremischen Landeswahlordnung, § 16 Absatz 1 und 2 Satz 1 bis 4 der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz, § 9 Absatz 3 und 4 der Wahlordnung zur Wahl der Frauenbeauftragten, § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und § 20 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes oder § 4 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen, 3. die Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit nach der Bremischen Landesbauordnung bei der Erteilung von Baugenehmigungen oder 4. die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet gemäß § 13 Absatz 1 oder die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Erklärung zur Barrierefreiheit gemäß § 14.“	freiheit in § 9 Absatz 1 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes, § 34 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Bremischen Landeswahlordnung, § 16 Absatz 1 und 2 Satz 1 bis 4 der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz, § 9 Absatz 3 und 4 der Wahlordnung zur Wahl der Frauenbeauftragten, § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und § 20 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes oder § 4 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen, 3. die Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit nach der Bremischen Landesbauordnung bei der Erteilung von Baugenehmigungen, 4. die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet gemäß § 13 Absatz 1 oder die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Erklärung zur Barrierefreiheit gemäß § 14 oder 5. die Entwicklung zur Inklusion nach § 3 Absatz 4 Satz 1 des Bremischen Schulgesetzes sowie die Pflichten aus § 4 Absatz	das Verfahren durch einen gerichtlichen Vergleich im Rahmen eines gerichtsnahen Mediationsverfahrens beendet wurde. Hätte es bereits nach dem derzeit geltenden Recht ein Schlichtungsverfahren gegeben, wäre das Verfahren vermutlich bereits durch die Schlichtung beendet worden. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 20 Abs. 1 um die Sätze 2 und 3 soll eine Regelung zur Kostenerstattung und zur Gewährung von Prozesskostenvorschüssen geschaffen werden, die die Chancen eines verbandsklageberechtigten Verbandes, ein Klageverfahren wirtschaftlich überhaupt durchsetzen zu können, verbessern kann.	so stark, dass die originären Aufgaben dadurch stark behindert würden. Zu 3: Anzumerken ist, dass hier mit dem Entwurf nicht bestehende Rechte eingeschränkt werden. Zu 5: Die Entwicklung zur Inklusion nach § 3 Absatz 4 Satz 1 per Verbandsklagerecht einklagen zu können, macht bereits sachlogisch keinen Sinn. Es ist praktisch kein Fall vorstellbar, mit dem gegen diese Verpflichtung zur Entwicklung von inklusiven Schulen verstoßen werden könnte, allenfalls eine – natürlich nicht beabsichtigte – völlige Abkehr von inklusiver Beschulung. Solange eine inklusive Beschulung stattfindet, befindet sich diese naturgemäß immer in einem irgendwie gearteten Entwicklungsprozess, so dass nicht nachvollzogen werden kann, was mit einem Verbandsklagerecht zur Entwicklung der Inklusion bezweckt werden soll. Der Nachsatz, wonach die Kosten des Verbandsklageverfahrens durch die beklagte Behörde zu erstatten sind, wenn die Voraussetzungen entsprechend einem Prozesskostenhilfeantrag vorliegen, wird abgelehnt, da die Kosten in keiner Weise kalkulierbar wären und den Haushalt	
--	---	--	--	--	--

		6 und 11 des Bremischen Hochschulgesetzes Auf Antrag sind einem nach Absatz 4 anerkannten Verband die Kosten eines Verbandsklageverfahrens durch die beklagte Behörde zu erstatten und ein Prozesskostenvorschuss zu gewähren, soweit die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne des § 114 Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung bietet und nicht mutwillig erscheint. § 114 Absatz 2 der Zivilprozessordnung findet entsprechende Anwendung.“		des jeweiligen Ressorts stark belasten könnten. Nach geltendem Recht prüft im Falle eines Antrages auf Prozesskostenhilfe eben ein Gericht, ob eine Klage Aussicht auf Erfolg hat. Dann besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme, die auch nur als Ratenzahlung oder eingeschränkt gewährt werden kann. Hier ist gerade nicht klar, ob eine neutrale Instanz die Frage der Erfolgsaussicht oder der Mutwilligkeit prüft und wie sie das tut. Praktisch würde es wohl darauf hinauslaufen, dass die Verbände von der beklagten Behörde die Kostenübernahme verlangen würden und man sich schon in diesem Stadium öffentlich streiten müsste. Die Aufnahme einer Kostenerstattungsregelung wird daher abgelehnt.	
Weitere Änderungen					
§ 25 Abs. 1	„Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Landesteilhabebeirates folgen dem Prinzip der Partizipation von Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache. Mitglieder des Landesteilhabebeirates sind: 1. als stimmberechtigte Mitglieder:	Im Rahmen der Beratungen im Senat der Senat folgenden Beschluss gefasst: <i>„Mit der Bestätigung der Weisungsunabhängigkeit des kommunalen Behindertenbeauftragten durch die Stadt Bremerhaven erhält dieser einen Sitz mit Stimmrecht im Landesteilhabebeirat.</i> <i>Der Senat bittet die Bremische Bürgerschaft, die hierfür notwendige Anpassung der gesetzlichen Regelung im parlamentarischen Verfahren vorzunehmen.“</i>		Hinweis: Da bisher noch keine Änderung im parlamentarischen Verfahren vorgenommen wurde, regt SJFIS an, die entsprechende Änderung mit im Wege der Beschlussfassung der Deputation aufzunehmen.	

	a) die beauftragte Person als Vorsitzende, b) Vertreterinnen und Vertreter der nach § 20 Absatz 4 klageberechtigten Verbände, c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Inklusionsbeirats Bremerhaven, d) weitere Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten und auf Vorschlag der nach § 20 Absatz 4 klageberechtigten Verbände oder auf Vorschlag der beauftragten Person mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder benannt werden,“	Es wird daher folgende Änderungen vorgeschlagen: 1. als stimmberechtigte Mitglieder: a) die beauftragte Person als Vorsitzende, b) die beauftragte Person der Stadtgemeinde Bremerhaven, d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Inklusionsbeirats Bremerhaven, e) weitere Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten und auf Vorschlag der nach § 20 Absatz 4 klageberechtigten Verbände oder auf Vorschlag der beauftragten Person mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder benannt werden, Die Ergänzung trägt der Forderung der Stadtgemeinde Bremerhaven Rechnung, wonach der Leiter des Amtes für Menschen mit Behinderungen in seiner Eigenschaft als kommunaler Behindertenbeauftragter Sitz und Stimmrecht im Landesteilhabebeirat erhalten soll. Dieser Vertreter der Stadtgemeinde Bremerhaven soll die Interessen der Menschen mit Behinderungen im Landesteilhabebeirat weisungsunabhängig wahrnehmen, entsprechend der Regelung gem. § 23 Absatz 3, auch wenn die Tätigkeit im Hauptamt weisungsgebunden erfüllt wird.		
§ 20 Abs. 4	(...) 4. die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet gemäß § 13 Absatz 1 oder die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Erklärung zur Barrierefreiheit gemäß § 14.“	Prüfbitte der Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/ Die Grünen: Neu einzufügen nach Nr. 4: Auf Antrag können dem Verbandsklageberechtigten von der beklagten Behörde die im Falle des Unterliegens zu tragenden Kosten des Beklagten und die Gerichtskosten erstattet werden, soweit eine Kostentragung für den Verbandsklageberechtigten eine unbillige Härte darstellen würde.	Hinweis: Es wird auf die Stellungnahme zum Änderungswunsch zu § 20 Abs. 1 bis 4 vom LBB und LTHB verwiesen. Eine rechtsförmliche Prüfung ist erfolgt.	

Anlage 2

Gesetz zur Weiterentwicklung des Bremischen Behindertengleichstellungsrechts

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „in der Regel“ durch das Wort „grundsätzlich“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „oder zu einer unverhältnismäßigen zeitlichen Verzögerung führt“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2025“ durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Senatsressorts berichten den jeweiligen Ausschüssen und Deputationen jährlich über die vorgenommenen Umsetzungsschritte der elektronischen Barrierefreiheit.“
 - b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Freie Hansestadt Bremen wirkt darauf hin, dass insbesondere gewerbsmäßige Anbieter von Websites und mobilen Anwendungen sowie von grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, insbesondere durch Zielvereinbarungen nach § 6 Absatz 2 ihre Produkte so gestalten, dass sie barrierefrei genutzt werden können.“
4. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 8 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 1 und 3“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Auf Antrag können dem Verbandsklageberechtigten von der beklagten Behörde die im Falle des Unterliegens zu tragenden Kosten des Beklagten und die Gerichtskosten erstattet werden, soweit eine Kostentragung für den Verbandsklageberechtigten eine unbillige Härte darstellen würde.“
5. § 25 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) die beauftragte Person der Stadtgemeinde Bremerhaven,“
 - b) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben c bis e.